

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Technische Abteilung
Verfasser/in
Weber, Günther

Vorlagen-Nr.
651/87/2020
Aktenzeichen

Anlagedatum
19.02.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	12.03.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Gemeinschaftsschule Rheinfelden, Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung im Rahmen der Inklusion.

Beschlussvorschlag

Der der Bau- und Umweltausschuss genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von € 200.000,- vorbehaltlich der Genehmigung der Mittel durch den Hauptausschuss und den Gemeinderat.

Anlagen
Keine

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro 200.000,- nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich ca. 5.000,- Euro nein

Erläuterung:

Wartung der technischen Anlagen.

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln. Rückerstattung durch das Regierungspräsidium Freiburg.

(Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion)

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Im Rahmen der Bildungswegekonferenz wurde vom Staatlichen Schulamt mittels Feststellungsbescheid entschieden, eine Inklusionsschülerin an der Schillerschule / Gemeinschaftsschule Rheinfeldern zu beschulen.

Durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden - Württemberg, KVJS, wurde mit Datum vom 24.09.2019 ein fachtechnisches Gutachten zur behinderungsbedingten Erforderlichkeit und Angemessenheit von Umbauten im Gebäudebestand der Gemeinschaftsschule Rheinfeldern erstellt.

Als Ergebnis dieses Gutachtens sind, zur weiteren Beschulung der Schülerin, folgende bauliche Maßnahmen zwingend erforderlich:

Neubau eines Außenliftes am Gebäude zur Erschließung von UG, EG, OG und DG sowie der Einbau von 4 zusätzlichen Plattformliften an Treppenanlagen in den Fluren.

Der Schulträger ist gesetzlich verpflichtet, diese notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Inklusion zeitnah umzusetzen.

Entsprechend dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion werden dem Schulträger die Baukosten durch das Regierungspräsidium Freiburg zurückerstattet.

Hinweis:

Das fachtechnische Gutachten des KVJS kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht als Anlage beigefügt werden.